

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach und Beifach Spanisch des Studienganges Staatsexamen Höheres Lehramt vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 27, S. 144–146) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 11. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 58, S. 452–453)

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach und Beifach Spanisch des Studienganges Staatsexamen Höheres Lehramt

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S. 798), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 29. Juni 2005 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Hauptfach und Beifach Spanisch des Studienganges Staatsexamen Höheres Lehramt 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt. Der Termin für die Durchführung des Tests ist in § 7 genannt.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.
- (2) Dem Antrag ist in Kopie das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Philologische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus 2 Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Romanischen Seminars angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
 - b) die schriftliche Leistungserhebung gemäß § 7 und
 - c) ein mindestens dreimonatiger zusammenhängender Aufenthalt im spanischsprachigen Ausland, der zum Zeitpunkt der schriftlichen Leistungserhebung gemäß § 7 noch andauert.
- (3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

§ 7 Test

- (1) Es wird ein Test in schriftlicher Form (multiple choice, Lückentext, fill-in-Test) zu Fähigkeiten, Fertigkeiten und/oder zur Motivation für den Studiengang getroffen. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.
- (2) Der Test wird in der Regel im Juli an der Universität Freiburg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden rechtzeitig durch die Universität bekannt gegeben (Bewerbungsunterlagen, Webseite des Fachbereichs). Eine gesonderte Einladung zu diesem Testtermin erfolgt nicht. Teilnahmeberechtigt ist jede/r Deutsche und nach § 1 Absatz 2 HVVO Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige, der/die über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt und zum betreffenden Wintersemester an der Universität Freiburg im Studiengang Staatsexamen Höheres Lehramt Spanisch studieren will.
- (3) Die Dauer des Tests beträgt 60 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 50 Punkte (zur Bewertung des Tests siehe § 8 Absatz 1 Ziffer 2).
- (4) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.
- (5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Testtermin nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn des Tests von der Prüfung zurücktritt.
- (6) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Gesamtnote zwischen 1,0 und 6,0, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:
Die allgemeine Durchschnittsnote der HZB wird mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma übernommen und mit 2 multipliziert.
 2. Bewertung des Tests
Die im Test erreichte Punktzahl wird gemäß der folgenden Tabelle in eine Note mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma umgerechnet. Jeder Punkt, der unter der Maximalzahl 50 liegt, erhöht den Notenwert, ausgehend von 1,0, um eine Dezimalstelle (49 = 1,1; 48 = 1,2, etc.).

50 Punkte = 1,0
40 Punkte = 2,0
30 Punkte = 3,0
20 Punkte = 4,0
10 Punkte = 5,0
0 Punkte = 6,0
 3. Errechnung der Gesamtnote:
Die auf der Grundlage von Ziffer 1 und 2 ermittelten Noten werden addiert und durch 3 dividiert. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet und ergibt die Gesamtnote. Legt der Bewerber oder die Bewerberin bis zum 15. Juli eine Bescheinigung über einen Auslandsaufenthalt gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe c vor, wird die Gesamtnote um 1,0 angehoben.
- (2) Basierend auf dieser Gesamtnote als Grundlage wird unter allen Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 9 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Hauptfach und Beifach Spanisch des Studienganges Staatsexamen Höheres Lehramt wird auf 8% festgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2005 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren für das Wintersemester 2005/2006.

Änderungssatzungen:

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach und Beifach Spanisch des Studienganges Staatsexamen Höheres Lehramt vom 15. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 27, S. 144–146)

Erste Änderungssatzung vom 7. Dezember 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 58, S. 547):

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Dezember 2005 in Kraft.

Zweite Änderungssatzung vom 27. Juni 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 39, Nr. 56, S. 255):

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

Dritte Änderungssatzung vom 11. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 58, S. 452–453):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren für das Wintersemester 2011/2012.